

Rezension von Joachim John ver.di-Wiesbaden

Joachim John* zu Band 2 »Kommt der politische Streik? – Weitere Materialien zu einem Tabu«

Nun ist Band 2 der Materialsammlung von Veit Wilhelmy erschienen. Die erste Auflage ist fast verkauft – u.a. durch die Vortragstätigkeit des Autors fand sie zügig zu ihren LeserInnen. Veit Wilhelmy (Jg. 1963, gelernter Schornsteinfegermeister) ist Gewerkschaftssekretär (IG BAU) und Stadtverordneter in Wiesbaden. »Seit der Veröffentlichung der ersten Broschüre ist einiges in Bewegung geraten ... Die Befürworter innerhalb der Gewerkschaften formieren sich und werden mehr« (S. 11).

In zweifarbigen DIN A4-Format und lesefreundlich-komfortablem Layout gleicht Band 2 in der Ausstattung dem ersten: mit Fotografien, erläuternden Tabellen, Textauszügen, Kommentaren, Stellungnahmen und einem abschließenden Verzeichnis, das die insgesamt 87 Quellen des Bandes für weitergehende Studieninteressen aufführt. LeserInnen müssen sich für die Erschließung der Inhalte nicht unbedingt an die Gliederung des Bandes halten; in jeden Abschnitt kann separat eingestiegen werden.

Inhaltlich dringt der vorliegende Band schnörkellos zum Kern vor: der juristischen Begründung des Verbots »politischer« Streiks in der BRD, deren historischen Begleitumständen, den Interessen der Autoren und den Kontroversen, die die Urteile hervorriefen. Thematisch taucht dieser Band stärker in die nicht ganz unkomplizierten Tiefen des Gegenstands ein, erschließt diese aber souverän auch durch die Auswahl des vorhandenen Materials, und macht z.B. die argumentativen Kehrtwendungen des Juristen Nipperdey im Ensemble der Interessen plausibel.

Wilhelmy zeichnet vor dem Hintergrund der restaurativen Langzeittendenzen aus den Anfangszeiten der BRD mit ihren grundlegenden Weichenstellungen gegen alles Linke ein Panorama, das die herausragende Ausnahmeposition, die die BRD zum »politischen Streik« innerhalb von EU und OECD immer noch einnimmt, verständlich macht. So zeitgebunden die Interessen, die den damaligen richterlichen Entscheidungen zugrunde lagen, erscheinen mögen, so wirken sie doch bis heute fort. Für ein Verständnis der Grundlagenproblematik und der Interessenpolaritäten im geschichtlichen Zusammenhang werden einschlägige Texte geboten und die dazugehörigen Hintergründe gut erläutert. Die Teilnehmer der Kontroversen und deren jeweiliger gesellschaftlicher Ort erschließen sich als notwendige Verständnisvoraussetzung und lassen die folgenreichen Debatten für die LeserInnen lebendig werden.

Zwei Fragestellungen ziehen sich als roter Faden durch das Buch: Kommt der politische Streik? Und: Ist er durchsetzbar? (S. 11) Am Anfang der Darstellung stehen Äußerungen ehemaliger oder noch amtierender Gewerkschaftsvorsitzender wie Hermann Rappe, Klaus Zwickel, Konrad Freiberg, Michael Sommer und Klaus Wiesehügel zum »politischen Streik«, die der Rechtsprechung von 1952 weitgehend folgen. Es folgen Petitionen zum politischen Streikrecht, die Veit Wilhelmy beim Bundestag, bei der EU-Kommission, im europäischen Parlament und im Hessischen Landtag eingebracht hat. Interessant sind hier die Abstimmungsergebnisse, die in dem Buch ebenfalls dokumentiert sind.

Die Schilderung des – letztlich erfolgreichen – Versuchs, einen Satzungsantrag zum politischen Streik auf dem Gewerkschaftstag der IG BAU 2009 einzubringen, trägt durchaus unterhaltsame Züge. Daran schließt ein Überblick über die auf verschiedenen Gewerkschaftstagen in Bewegung gekommene Diskussion zum Thema »politischer Streik« an.

Anhand einer Reihe von Tabellen wird schließlich gezeigt, dass im internationalen Vergleich die Mitgliederzahlen bei Gewerkschaften in Staaten mit eingeschränktem politischem Streikrecht verstärkt sinken.

Vorgestellt werden in der Folge auch aktuelle strategische Überlegungen der politischen Lobbyisten des Arbeitgeberlagers, die auf eine endgültige Disziplinierung der Gewerkschaften nach »englischem Modell« abzielen. Darunter exemplarisch die Ausführungen von Hagen Lesch (Institut der deutschen Wirtschaft) zur neoliberalen Restriktion der Tarifautonomie (S. 97, S. 117) und die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der FDP-Fraktion zur Zulässigkeit von Streiks z.B. bei Sozialtarifverträgen (Drucksache 16/1003 vom 16. Juli 2008; S. 101ff.) – aktuell ließe sich hier auf den Arbeitskampf bei Lufthansa hinweisen (vgl. »Streikverbot gefordert. Wirtschaft riskiert Großkonflikt mit Gewerkschaften«, Handelsblatt Online, 20. Februar 2010).

Das wesentliche Gegenargument gegen eine verschärfte Disziplinierung der Gewerkschaften durch gesetzliche Maßnahmen im Interesse des Kapitals ist – ironischerweise – die im internationalen Vergleich extrem geringe Zahl an Streiktagen in der BRD je 1000 Beschäftigte. England hat nach Thatchers Gewerkschaftsreformen immer noch mehr Streiktage. Als Fluchtpunkt dieser Entwicklungen erscheint bei Wilhelmy der Hinweis auf den elektronischen Entgeltnachweis (»ELENA«) (S. 93 ff.), ein umfassendes informationstechnologisches System, mit dem nicht nur Arbeitszeiten, sondern auch jegliche Form von Streikbeteiligung erfasst werden kann. In seinem Perfektionsanspruch schlägt dieses System durchaus das nationalsozialistische Arbeitsbuch.

Das Wechselspiel zwischen disziplinierenden Kontrollbedürfnissen zwecks Herrschaftssicherung und widerständigem Selbstbewusstsein zeigt sich beim Thema politischer Streik darin, dass es unter den Bedingungen der politischen Schwäche der Arbeiterbewegung vor allem um Verrechtlichungsbestrebungen geht. Deutlich wird daran ein grundlegendes Strategiedefizit seit dem Weg zur neoliberalen Agenda 2010, dessen Ursachen wiederum in der historisch vorausgegangenen umfassenden Verrechtlichung des Verhältnisses von Kapital und Arbeit zu suchen sind. Letztlich sind solche zweifelhaften Reformambitionen, wie sie etwa bei der Agenda 2010 zum Ausdruck kamen, der Crux der Niederlage beim politischen Streik 1952 geschuldet, derzufolge gegen staatliche Regelungen eben nicht gestreikt, sondern bestenfalls korporatistisch mitverhandelt werden darf.

Das Streikrecht ist jedoch, daran muss immer wieder erinnert werden, nicht grundgesetzlich, sondern durch Richterrecht auf Tarifaueinandersetzungen eingeschränkt. Eine Qualität, die sich, worauf Axel Honneth kürzlich hinwies, schon bei der »von oben« erfolgten Gründung des deutschen Sozialversicherungssystems durch Bismarck als von Anfang an charakteristisches Strukturmerkmal obrigkeitlichen Erlaubens erweist (»Fataler Tiefsinn aus Karlsruhe«, Die Zeit vom 25. September 2009). Damit scheinen die politischen Wege historisch vorstrukturiert zu sein. Die ökonomischen Gründe, die zum heutigen Mangel an Durchsetzungsmacht der Gewerkschaften geführt haben, sind von Werner Sauerborn in »Das politische Streikrecht« bündig formuliert worden: Der Lohn unterliegt internationaler kapitalistischer Konkurrenz.

Der Abschnitt unumgänglicher Texte für alle, die sich mit bewegenden Argumenten in Debatten einbringen möchten, beginnt mit einem Text von Joachim Perels: »Die Aufhebung der Legalität des politischen Streikrechts« (S. 132-142). Umfassend beschreibt er die zeitgeschichtlichen Bedingungen, Milieus und ihre Akteure; interessant ist dabei insbesondere die Rolle des Carl Schmitt-Schülers und NS-Juristen Ernst Forsthoff (S. 135ff.). Es folgen fundierende Argumentationen der seinerzeitigen Kontrahenten Wolfgang Abendroth,

Richard Schmid und Hans Carl Nipperdey. Erörterungen, die kritisch zur gegenwärtigen Rechtsentwicklung Stellung beziehen, findet man in den Texten von Detlef Hensche, Werner Sauerborn, Bernd Riexinger u.a. Sie können so gelesen werden, dass der politische Demonstrationsstreik als »kalkulierte Regelverletzung« der passende, sozusagen didaktische Einstieg bei sich politisch bietender Gelegenheit sein könnte.

Nach dem »leidenschaftlichen und glühendem Plädoyer für den politischen Streik« (1954) des couragierten ehemaligen Stuttgarter Gerichtspräsidenten Richard Schmid (S. 199-207) beschließt der Band mit einer auszugsweisen Dokumentation des 1970 erstmals erschienenen Buchs von Xenia Rajewski: »Arbeitskampfrecht in der Bundesrepublik«, in der eine kritische Begriffsklärung und eine Kommentierung aller grundlegenden Rechtsgutachten und Urteile von Forsthoff, Abendroth, Nipperdey und der Landesarbeitsgerichte erfolgt (S. 218 – 225). Fazit der Autorin: Nipperdeys »Lehre von der Sozialadäquanz« des Streiks habe zu jener »Aushöhlung des Streikrechts« beigetragen, die das Bundesarbeitsgericht in seiner Rechtsprechung in der Folge vorangetrieben habe. (S. 227)

Sollte der Kritik wenigstens insofern ein praktischer Erfolg beschieden sein, dass es gelänge, das politische Streikrecht mit Berufung auf die laut Grundgesetz mögliche Wahrung und Verbesserung von wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der Lohnabhängigen wieder zu rehabilitieren, sollte man sich gleichwohl nicht darauf verlassen, dass die »Restauration« der fünfziger Jahre naturwüchsig vorbei ist. Hier muss engagiert und überzeugend Öffentlichkeit hergestellt werden, die praktisch verändert.

* Joachim John, ver.di Wiesbaden, ist arbeitsloser Schriftsetzer und arbeitet u.a. im Landesfachbereichsvorstand des Fachbereichs 8 (Medien) mit.

Veit Wilhelmy: »Kommt der politische Streik? – Weitere Materialien zu einem Tabu«, Band 2, Fachhochschulverlag, Frankfurt a.M. 2010, 232 S., ISBN 978-3-940087-53-9, 19 Euro